



HESSISCHER LANDTAG

08. 07. 2011

Kleine Anfrage

der Abg. Merz (SPD) vom 19.05.2011

betreffend Umsetzung des Schulsozialarbeitprogramms im Rahmen des "Bildungspakets" der Bundesregierung

und

Antwort

des Sozialministers

Vorbemerkung des Fragestellers:

Der Bund stellt über die Beteiligung an den Kosten der Unterkunft den Kommunen 2011, 2012 und 2013 jeweils 400 Mio. € für das Mittagessen von Kindern in Schulen, Kindertagesstätten und Hortbetreuung und für Schulsozialarbeit zur Verfügung. Die Rede ist dabei von 3.000 Stellen. Das Gesamtvolumen von 1,6 Mrd. € (ab 2014: 1,2 Mrd. €) pro Jahr wird über die Beteiligungsquote des Bundes an den Kosten der Unterkunft im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende den Kommunen erstattet. Die Erstattung der Leistungsausgaben für das Bildungspaket wird auf Basis der Ist-Kosten jährlich fortlaufend angepasst.

Vorbemerkung des Sozialministers:

Im Rahmen des Vermittlungsverfahrens zum Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wurde vereinbart, dass der Bund befristet bis einschließlich 2013 jährlich 400 Mio. € für Schulsozialarbeit und für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung von Schülerinnen sowie Schülern in Horten zur Verfügung stellt. Die Schulsozialarbeit ist kein Bestandteil des eigentlichen Bildungspakets, dessen Leistungen sich abschließend aus § 28 Abs. 2 bis 7 SGB II bzw. § 34 Abs. 2 bis 7 SGB XII ergeben. Das Volumen der Bundesmittel, die ab dem Jahr 2014 für das Bildungspaket zur Verfügung gestellt werden, steht noch nicht fest, da ihre Höhe jährlich im Rahmen einer Revision festgelegt wird.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern und für Sport und der Hessischen Kultusministerin die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Stellen für Schulsozialarbeit werden im Rahmen der Umsetzung des Bildungspakets im Hessen geschaffen werden können?

Die kreisfreien Städte und die Landkreise sind grundsätzlich im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit in ihrer Entscheidung frei, wie sie die Schulsozialarbeit als freiwillige Leistung ausgestalten, und in welchem Umfang und nach welchen Kriterien sie Schulsozialarbeiterinnen bzw. Schulsozialarbeiter einstellen. Seitens des Bundes bestehen hierzu keine Vorgaben. Insofern kann keine Aussage zur Anzahl der Stellen für Schulsozialarbeit gemacht werden.

Frage 2. Auf welchem Weg werden die zur Finanzierung dieser Stellen nötigen Mittel den Kommunen zur Verfügung gestellt?

Aus § 46 Abs. 5 SGB II ergibt sich, dass in den Jahren 2011 bis 2013 die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung für Hessen, ohne Erhöhung für die Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 46 Abs. 6 SGB II, 30,4 v.H. der kommunalen Ausgaben für Leistungen für Unterkunft und Heizung beträgt. Ab dem Jahr 2014 beläuft sich die Bundesbeteiligung auf 27,6 v.H. Die Differenz in Höhe von 2,8 Prozentpunkten entspricht einem Betrag von bundesweit 400 Mio. €, der für kommunale Schulsozialarbeit und Mittagsverpflegung im Hort zur Verfügung gestellt wird.

Das Land ruft aufgrund der Meldungen, die die kreisfreien Städte und Kreise bezüglich ihrer Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach SGB II machen, beim Bund dessen Beteiligung ab und leitet sie vollständig an die kreisfreien Städte und Landkreise weiter (vgl. § 11 OFFENSIV-Gesetz). Damit werden auch die Mittel für Schulsozialarbeit als Bestandteil dieser Bundesbeteiligung an die Kommunen weitergeleitet.

Frage 3. Wie wird sichergestellt, dass die via Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft verfügbar gemachten Mittel tatsächlich für den Zweck Schulsozialarbeit genutzt werden?

Die Entscheidung, welcher Teil der befristet angehobenen Bundesbeteiligung für Schulsozialarbeit verwendet wird, treffen die kreisfreien Städte und die Landkreise in eigener Verantwortung. Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat aber vorgegeben, dass die Ausgaben für Schulsozialarbeit, die aus Bundesmitteln finanziert werden, im jeweiligen kommunalen Haushalt auf ein speziell dafür eingerichtetes Konto, getrennt von den möglicherweise schon bisher entstandenen Kosten der Schulsozialarbeit, zu buchen sind.

Frage 4. Wie wird sichergestellt, dass auch die Kommunen, die zwar Schul- oder Jugendhilfeträger, jedoch nicht Träger von Leistungen nach SGB II sind, an den Leistungen des Bildungspakets für Schulsozialarbeit teilhaben können?

Eine Kostenerstattung an kreisangehörige Gemeinden ist gesetzlich für die Schulsozialarbeit nicht vorgesehen, kann aber zwischen diesen und dem jeweiligen Kreis vereinbart werden.

Frage 5. Welche Rolle spielt das Land Hessen bei dem Verfahren der Entscheidung darüber, welche Kommune für welche Schule/n eine Stelle/Stellen für Schulsozialarbeit einrichten kann?

Frage 6. Werden als Träger der Schulsozialarbeit ausschließlich Kommunen oder ggf. auch freie Träger, Betreuungsvereine o.ä. in Frage kommen?

Frage 7. Nach welchen Kriterien wird ggf. über Prioritätensetzung bei der Verteilung der zur Verfügung stehenden Stellen entschieden?

Auf die Beantwortung der Frage 3 wird verwiesen.

Frage 8. Welche Garantien gibt es für den Erhalt der Stellen über das Jahr 2014 hinaus?

Die Finanzierung der kommunalen Schulsozialarbeit durch den Bund ist auf drei Jahre bis einschließlich 2013 befristet. Ob und in welchem Umfang diese Mittel über diesen Zeitraum hinaus zur Verfügung gestellt werden, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschbar.

Wiesbaden, 29. Juni 2011

Stefan Grüttner